

## VERORDNUNG Nr. 473/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

**über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungszeugnisse****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Reis und Bruchreis<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Gepflogenheiten im internationalen Handel mit Getreide, Reis und den daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen ist es angebracht, für die Ausnutzung der Lizenz und für die Verpflichtung zur Ein- oder Ausfuhr einen gewissen Spielraum gegenüber der in der Lizenz angegebenen Menge anzuerkennen.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, als Gültigkeitsdauer der Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen für Getreide einen Höchstzeitraum von vier Monaten zu bestimmen. Dagegen rechtfertigen die Gepflogenheiten des Handels, als Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide- und Reiserzeugnisse, insbesondere für Malz, einen längeren Zeitraum vorzusehen.

Für die Ausfuhr bestimmter Getreide- und Mehlarnten gelten im internationalen Handel beson-

dere Einfuhrbedingungen der Staatshandelsländer. Tatsächlich begegnen die Ausfuhr nach diesen Ländern gewissen Schwierigkeiten, insbesondere was die Durchführungsfrist der Verträge anbetrifft. Es erscheint daher angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen nach den genannten Bestimmungsländern für Weichweizen und Roggen auf sechs Monate und für Mehl von Weizen und Roggen auf sieben Monate zu verlängern.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Abschöpfungsregelung ist es erforderlich, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen bestimmte Mindestangaben enthalten.

Um zu vermeiden, daß Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen in Umlauf kommen, auf die keine Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen würde, und daß diese Licenzen eine falsche Sicht der Marktlage wiedergeben, ist es erforderlich, die Erteilung der Licenzen für alle in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kautions abhängig zu machen, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist. Um Störungen der herkömmlichen Handelsströme infolge der Anwendung unterschiedlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist es angebracht, die Einzelheiten der Kautionsregelung festzulegen.

Es erscheint trotzdem erforderlich, für die Fälle, in denen infolge höherer Gewalt die Ein- oder Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden konnte, eine Sonderregelung zu treffen.

Es erscheint weiterhin gerechtfertigt, die Regelung in Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates und in Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates nicht anzuwenden, wenn die Einfuhr infolge höherer Gewalt nicht im vorgesehenen Einfuhrmonat erfolgen konnte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABL Nr. 117 vom 13. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABL Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

(3) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(4) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

(1) Die Einfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer einzuführen.

(2) Die Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer auszuführen.

(3) Überschreitet die eingeführte oder ausgeführte Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v.H., so kann die eingeführte oder ausgeführte Menge als Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund der betreffenden Lizenz angesehen werden.

(4) Unterschreitet die eingeführte Menge um höchstens 7 v.H., die ausgeführte Menge um höchstens 5 v.H. die in der Lizenz angegebene Menge, so gilt die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr als erfüllt.

*Artikel 2*

(1) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(2) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Sie ist jedoch bis zum Ablauf des vierten Monats gültig:

— wenn die Menge 500 Tonnen überschreitet: für die Erzeugnisse aus allen Ländern, außer denjenigen Europas, Nordamerikas und denjenigen, welche Mittelmeerhäfen besitzen,

— wenn die Menge 500 Tonnen unterschreitet: für die Erzeugnisse aus allen Ländern, außer denjenigen Europas und denjenigen, die Mittelmeerhäfen besitzen.

(3) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Ver-

ordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

*Artikel 3*

(1) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für Ausfuhren von Weichweizen und Gerste nach den Staatshandelsländern ist jedoch vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(2) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(3) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Malz, und für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlicenzen für Ausfuhren von Weizen- und Roggenmehl nach den Staatshandelsländern sind jedoch vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des sechsten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(4) Die Ausfuhrlizenz für Malz (Nummer 11.07 des Gemeinsamen Zollltarifs) ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des elften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

*Artikel 4*

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen können die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke verwenden, die — unbeschadet vorhandener Vorschriften in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen — die in Artikel 5 und 6 genannten Mindestangaben enthalten.

*Artikel 5*

(1) Die Einfuhrlizenz muß enthalten:

- a) Name und Adresse des Antragstellers;
- b) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;
- c) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Gewichtseinheiten;
- d) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Im Fall der Festsetzung der Abschöpfung im voraus muß die Einfuhrlizenz außerdem Angaben enthalten über:

- a) den vorgesehenen Monat der Einfuhr;
- b) den Abschöpfungsbetrag und die Prämie, die für jeden Monat der Lizenz gültig sind.

*Artikel 6*

(1) Die Ausfuhrlizenz muß enthalten:

- a) Name und Adresse des Antragstellers;
- b) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;
- c) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Gewichtseinheiten;
- d) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Im Fall der Festsetzung der Erstattung im voraus muß die Lizenz ferner die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz für die verschiedenen Monate der Gültigkeitsdauer anzuwendenden Erstattungsbeträge angeben.

*Artikel 7*

Der Einführer muß der zuständigen Lizenzstelle spätestens bis zum Tag der Einfuhr das Herkunftsland angeben.

Der Ausführer muß der zuständigen Lizenzstelle spätestens bis zum Tag der Ausfuhr das vorgesehene Bestimmungsland angeben.

*Artikel 8*

(1) Die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für eine Menge von mehr als 200 Kilogramm der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse ist von der Stellung einer Kautions abhängig in Höhe von

— 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird,

— 5 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt wird.

Die Kautions kann in Form von Bargeld oder einer Bürgschaft einer Kreditanstalt, die den von jedem Mitglied festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

(2) Wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht erfüllt worden ist, verfällt vorbehaltlich von Artikel 9 die Kautions in Höhe der in Absatz (3) angegebenen Beträge; diese Beträge gelten für eine Menge, die mindestens dem Unterschiedsbetrag entspricht zwischen

— 93 v.H. der in der Einfuhrlizenz angegebenen Menge oder 95 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und

— der eingeführten oder ausgeführten Menge.

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten legen jedoch die in der Lizenz angegebene Gesamtmenge zugrunde, wenn keine Menge ein- bzw. ausgeführt wurde, oder wenn die eingeführte Menge nicht 7 v.H. oder die ausgeführte Menge 5 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge beträgt.

(3) Bei der Berechnung der ganz oder teilweise verfallenden Kautions sind folgende Beträge zugrunde zu legen:

a) bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, für die die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird: der nach Absatz (1) festgesetzte Betrag;

b) bei Einfuhrlicenzen, für die die Abschöpfung im voraus festgesetzt wird: 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne zuzüglich eines Betrages, der gleich ist:

— der im voraus festgesetzten Abschöpfung zuzüglich der Prämie, die in dem Prämiensatz vorgesehen ist, die am Tag der Vorlage des

Antrags auf Erteilung der Lizenz für den darin angegebenen Einfuhrmonat in Kraft ist oder der Prämie für den letzten Monat der Gültigkeitsdauer der Lizenz, wenn diese Prämie höher ist und

— vermindert um die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz gültige Abschöpfung;

c) bei Ausfuhrlicenzen, für die die Erstattung im voraus festgesetzt wird: 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags in Höhe des Unterschieds zwischen

— der am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz anzuwendenden Erstattung und

— der im voraus für den letzten Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz festgesetzten Erstattung, wenn der letztgenannte Betrag niedriger ist als der erstgenannte.

#### Artikel 9

(1) Wird die Einfuhr oder Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durch einen als höhere Gewalt anzusehenden Umstand verhindert, und wenn die Berücksichtigung dieser Umstände beantragt wird:

a) so ist in den in Absatz (2) Buchstaben a) bis d) genannten Fällen die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erloschen, und die Kautionsverfällt nicht.

Auf Antrag kann jedoch die Gültigkeitsdauer der Lizenz vom Mitgliedstaat um die Frist verlängert werden, die die zuständige Stelle infolge dieses Umstands als notwendig erachtet;

b) so wird in den in Absatz (2) Buchstaben e) bis h) genannten Fällen die Gültigkeitsdauer der Lizenz um die Frist verlängert, die die zuständige Stelle infolge dieses Umstands als notwendig erachtet.

Auf Antrag kann die zuständige Stelle jedoch bestimmen, daß die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erlischt und die Kautions nicht verfällt.

Wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängert, und ist der Abschöpfungs- oder Erstattungsbetrag im voraus festgesetzt worden, so wird er nach Maßgabe des im Monat der tatsächlichen Einfuhr oder Ausfuhr gültigen Schwellenpreises berichtigt.

(2) Folgende Umstände sind als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) anzusehen, und zwar

in dem Maße, als sie der Grund für die Nichterfüllung der Verpflichtung des Ein- oder Ausfuhrers sind:

a) Krieg und Unruhen;

b) staatliche Einfuhr- oder Ausfuhrverbote;

c) Behinderung der Schifffahrt durch hoheitliche Maßnahmen;

d) Schiffsuntergang;

e) Havarie des Schiffes oder der Ware;

f) Streik;

g) Unterbrechung der Schifffahrt wegen Eisgangs oder wegen Niedrigwassers;

h) Maschinenschaden.

Nicht als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) ist die Anwendung der „extension clause“ anzusehen.

(3) Erkennen die zuständigen Stellen andere Umstände als die in Absatz (2) genannten als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) an, so teilen sie diese unverzüglich der Kommission mit. Dabei ist anzugeben, ob Absatz (1) Buchstabe a) oder Buchstabe b) angewandt wird.

(4) Wird ein als höhere Gewalt angesehener Umstand geltend gemacht, der bei Einfuhren das Versendungsland, bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn das Versendungsland oder das Bestimmungsland vor dem Eintreten des Falles höherer Gewalt und spätestens einen Monat nach dem Tag der Erteilung der Lizenz der zuständigen Behörde angegeben worden ist.

(5) Der Importeur oder Exporteur weist die als höhere Gewalt angesehenen Umstände durch amtliche Unterlagen nach.

#### Artikel 10

(1) Die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 140/67/EWG und von Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 365/67/EWG sind nicht anwendbar, wenn die Einfuhr auf Grund eines nach der vorliegenden Verordnung als höhere Gewalt angesehenen Umstands nicht in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt werden konnte.

(2) Wenn die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt, so bleibt gegebenenfalls

die Prämie anwendbar, die im voraus festgesetzt worden ist.

(3) Wenn die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz in Anwendung des Artikels 9 verlängert worden ist, so ist die gegebenenfalls anwendbare Prämie diejenige, die in den Prämiensätzen vorgesehen ist, die am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz für eine im Laufe des letzten Monats der Gültigkeitsdauer durchzuführende Einfuhr in Kraft sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

## VERORDNUNG Nr. 474/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 17 der vorgenannten Verordnung kann bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis der Unterschied zwischen den Notierungen auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, die im voraus festgesetzt werden kann. Wird die Erstattung im voraus festgesetzt, so muß sie nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises durch einen Be-

### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Die Verordnung Nr. 183/67/EWG der Kommission vom 27. Juni 1967 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse<sup>(2)</sup> wird zum gleichen Datum aufgehoben.

trag berichtigt werden, der zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird.

Damit die Höhe der bei Vorausfestsetzung zu gewährenden Erstattung ermittelt werden kann, muß der etwaige Preisunterschied auf dem Weltmarkt zwischen dem Tag der Vorlage des Lizenzantrags und dem Monat der Ausfuhr geschätzt werden. Mit Hilfe des cif-Preises für Terminkäufe kann dieser Unterschied ermittelt und der Betrag berechnet werden, um den die am Tag der Vorlage des Lizenzantrags gültige Erstattung verringert bzw. erhöht werden muß.

Eine allzu häufige Änderung des Erstattungsbetrags wäre unzweckmäßig — da dies für die etwaigen Empfangsberechtigten ein Unsicherheitsfaktor ist —, wenn diese Änderungen auf nur geringfügige Schwankungen der Notierungen auf dem Weltmarkt zurückzuführen wären. Ohne Schädigung der Empfangsberechtigten ist daher eine Grenze zu bestimmen, bis zu der sich Schwankungen der Notierungen auf dem Weltmarkt nicht auf den Erstattungsbetrag auswirken.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 131 vom 29. 6. 1967, S. 2631 67.